

Taxordnung Pflegeheim

gültig ab 01. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Grundsatz	3
3	Anpassung der Taxen	3
4	Vorauszahlung	3
4.1	Bei unbefristetem Vertragsverhältnis	3
4.2	Bei befristetem Vertragsverhältnis	3
5	Leistungen der Alterszentrum Suhrhard AG	3
5.1	Pensionstaxen	3
5.2	Taxen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	4
5.3	Pflegetaxen	4
5.4	Medizinische Nebenleistungen	5
5.5	Sonderverrechnungen	5
6	Tax- bzw. Preisreduktionen	5
6.1	Allgemeines	5
6.2	Reduktion Pensionstaxen	5
6.3	Reduktion Pflegetaxen	6
7	Reservation	6
8	Verrechnungen bei Auflösung des Vertragsverhältnisses	6
8.1	Im Todesfall bei unbefristetem Pensionsverhältnis	6
8.2	Im Todesfall bei befristetem Pensionsverhältnis	6
8.3	Austritt	6
9	Rechnungsstellung	7
10	Beiträge der Sozialversicherungen	7
11	Inkrafttreten	7

 suhrrhard wohnen und leben im alter	Taxordnung	Ablage: WL-Handbuch Register: Admin/Dok Gültig ab: 01.01.2025
---	-------------------	---

1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Alterszentrums Suhrhard (AZS) mit unbefristeten und befristeten Pensionsverträgen.

2 Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten der Alterszentrums Suhrhard AG richten. Sie setzen sich zusammen aus den Pensions-, den Betreuungs- und den Pflorgetaxen sowie den Sonderverrechnungen.

3 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung wird periodisch vom Verwaltungsrat der Alterszentrum Suhrhard AG überprüft auf

- Deckung der anfallenden Kosten
- Anpassung an die Teuerung
- Angemessenheit
- Vollständigkeit und Höhe der Sonderverrechnungen

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Taxen jährlich fest. Diese werden gemäss Taxtabelle in Rechnung gestellt.

4 Vorauszahlung

4.1 Bei befristetem Vertragsverhältnis

Ein Eintritt erfolgt grundsätzlich in der sogenannten Kurzzeitpflege (bis längstens 4 Monate). Mit der Aufnahme ist eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 400 geschuldet. Bei Ferienaufenthalten bis 2 Wochen beträgt die Eintrittsgebühr CHF 250. Die Pauschale wird mit dem Eintritt in die Alterszentrum Suhrhard AG fällig.

Die Eintrittsgebühr wird mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt.

4.2 Bei unbefristetem Vertragsverhältnis

Mit Abschluss des Langzeitvertrages (spätestens nach 4 Monaten), ist eine Vorauszahlung von CHF 12'000 geschuldet. Die Vorauszahlung wird mit dem Eintritt in die Alterszentrum Suhrhard AG erhoben und mit der Schlussabrechnung verrechnet. Restguthaben werden ausbezahlt.

Die Vorauszahlung wird mit der nächsten Monatsfaktura in Rechnung gestellt und wird nicht verzinst.

5 Leistungen der Alterszentrum Suhrhard AG

5.1 Pensionstaxen

Die Pensionstaxen gelten pro Person und Tag.

Folgende Leistungen sind in den **Pensionstaxen** eingeschlossen:

	Taxordnung	Ablage: WL-Handbuch Register: Admin/Dok Gültig ab: 01.01.2025
---	-------------------	---

- Miete für das Zimmer mit der dazugehörigen Einrichtung
- Nebenkosten, Strom, Wasser
- Wöchentliche Zimmerreinigung
- Vollpension (drei Mahlzeiten täglich nach Menüplan)
- Aufbereiten der hauseigenen Bett-/Frotteewäsche
- Aufbereiten der persönlichen Wäsche
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen sowie der Gart- bzw. Terrassenanlage
- Benutzung der Nasszelle im Zimmer
- Notruf 24/7
- Telefon (inkl. Anschluss- und Gesprächsgebühren)
- Anschlussmöglichkeiten für TV und IT im Zimmer (Internet exkl. Abogebühren)

Folgende Leistungen sind in den Pensionstaxen **nicht** inbegriffen:

- Betreuungs- und Pflegeleistungen gemäss den Ziffern 5.2. und 5.3
- Ärztliche Betreuung, Medikamente, MiGeL-Produkte und Drogerieartikel
- Coiffeur und Fusspflege
- Toilettenartikel
- Chemische Reinigung der Kleider
- Gebühren für Internet sowie Telefon (Service- und Auslandverbindungen)
- Sonderleistungen
- Konsumation im Restaurant Suhrhard
- Flicken und Bezeichnen der persönlichen Wäsche

5.2 Taxen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Betreuungstaxen gelten pro Person und Tag.

5.2.1 Basispauschale

Diese umfasst neben der Betreuung auch nachstehende Leistungen (keine abschliessende Aufzählung):

- Von Pflegenden erbrachte Betreuungsleistungen, welche nicht über Pflegeleistungen abgerechnet werden können
- Anlässe und Veranstaltungen im Haus und Ausflüge
- Aktivierungsangebote
- Gespräche mit Angehörigen und Amtsstellen
- Allgemeine Beratungen und Abklärungen
- Einsatzplanung und Personalführung
- Präsenz Nachtwachen

5.2.2 Zuschlag Demenz

Bei fortgeschrittener demenzieller Entwicklung sowie im geschützten Wohnbereich, wird zudem ein Zuschlag für den erhöhten Betreuungsaufwand verrechnet.

5.2.3 Besondere Leistungen die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind unter Punkt 5.4 aufgeführt.

 suhrhard wohnen und leben im alter	Taxordnung	Ablage: WL-Handbuch Register: Admin/Dok Gültig ab: 01.01.2025
--	-------------------	---

5.3 Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxen gelten pro Person und Tag.

Der Pflegebedarf wird mit dem BESA-System berechnet. Die Ersteinstufung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt. Die Einstufung wird mindestens halbjährlich überprüft und bei Veränderung der Situation angepasst. Bei einem signifikanten Statuswechsel erfolgt eine Überprüfung unmittelbar, wenn eine mehr als zwei Wochen dauernde oder bleibende Veränderung eingetreten ist.

5.4 Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände, durch Podologinnen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Nicht kassenpflichtige Medikamente können den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten der Pflegeeinrichtung nicht, kann die Alterszentrum Suhrhard AG die nicht gedeckten Kosten den Bewohnenden verrechnen.

5.5 Sonderverrechnungen

Die Taxen für die Sonderverrechnungen sind in der Taxtabelle geregelt.

Telefonanschluss:

Bei Eintritt in die Alterszentrum Suhrhard AG erhalten die Bewohnenden eine persönliche Telefonnummer. Anschlussgebühren und Inlandgesprächstaxen sind im Pensionspreis enthalten. Gesprächstaxen für Service- und Auslandverbindungen werden monatlich abgerechnet.

Radio- und Fernsehempfang:

Die Gebühren für den Radio- und Fernsehanschluss (UPC) werden von der Alterszentrum Suhrhard AG getragen. Bewohnende der stationären Langzeitpflege (nicht aber Kurzzeit- und Übergangspflege) sind von der allgemeinen Empfangsgebühr befreit.

6 Tax- bzw. Preisreduktionen

6.1 Allgemeines

Ein- und Austrittstage sowie Abreise- und Ankunftstage gelten als Anwesenheitstage und werden dementsprechend voll in Rechnung gestellt. Die Betreuungstaxe erfährt keine Reduktion.

6.2 Reduktion Pensionstaxe

Eine Reduktion der Pensionstaxen von CHF 15.00 pro Tag wird ab dem zweiten Tag gewährt:

- bei einem stationären Spitalaufenthalt
- bei Todesfall gemäss Ziffer 8.1 und 8.2
- bei vorzeitigem Austritt gemäss Ziffer 8.3

Eine Reduktion der Pensionstaxen von CHF 15.00 pro Tag wird ab dem fünften Tag gewährt:

 suhrrhard wohnen und leben im alter	Taxordnung	Ablage: WL-Handbuch Register: Admin/Dok Gültig ab: 01.01.2025
---	-------------------	---

- bei freiwilliger Abwesenheit (Ferien, Kuraufenthalt), sofern die Abwesenheit sieben Tage vor Antritt dem Sekretariat gemeldet wird. Diese Ermässigungen erstrecken sich jedoch auf maximal 30 Tage pro Kalenderjahr.

6.3 Reduktion Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxen entfallen – unabhängig vom Grund der Abwesenheit – ab dem ersten vollen Abwesenheitstag.

6.4 Reduktion Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxen entfallen ab dem ersten vollen Abwesenheitstag nach Todesfallereignis.

7 Reservation

Vor dem Heimeintritt oder bei einem Probeaustritt kann ein Zimmer für maximal 7 Tage reserviert werden. Als Reservationsgebühr wird der Pensionspreis abzüglich CHF 15.00 berechnet.

8 Verrechnungen bei Auflösung des Vertragsverhältnisses

8.1 Im Todesfall bei unbefristetem Vertragsverhältnis

Die Pensionstaxe wird für 14 Tage bis zum Erlöschen des Betreuungsvertrages in Rechnung gestellt. Ist das Zimmer am 11. Tag nach dem Todestag durch die Erben noch nicht geräumt, wird die Räumung des Zimmers durch die Alterszentrum Suhrhard AG vorgenommen und nach Aufwand verrechnet. Weiter bleibt die Pensionstaxe geschuldet bis zur vollständigen Abholung der Effekten.

Für Leistungen beim Todesfall wird eine Pauschale von CHF 450.00 erhoben. Für Leistungen beim Todesfall ausserhalb des Alterszentrums Suhrhard (Spital) wird eine Pauschale von CHF 250.00 erhoben.

8.2 Im Todesfall bei befristetem Vertragsverhältnis (Kurzzeitpflege)

Die Pensionstaxe wird bis zum Erlöschen des Betreuungsvertrags am Tage der Räumung des Zimmers verrechnet. Erfolgt die Räumung des Zimmers durch die Alterszentrum Suhrhard AG, wird diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für Leistungen beim Todesfall wird eine Pauschale von CHF 450.00 erhoben. Für Leistungen beim Todesfall ausserhalb der Alterszentrum Suhrhard AG (Spital) wird eine Pauschale von CHF 250.00 erhoben.

8.3 Austritt

Bei unbefristetem Vertragsverhältnis werden die Pensions- und Betreuungstaxen bis zum Monatsende, auf das der Betreuungsvertrag aufgelöst wird, in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird die Pensionstaxe gemäss Ziffer 6.2 reduziert.

Bei befristetem Vertragsverhältnis (Kurzzeitpflege) werden die Pensions- und Betreuungstaxen für die tatsächliche bzw. vereinbarte Mindestaufenthaltsdauer von 14 Tagen (auch bei vorzeitigem Austritt/Todesfall) in Rechnung gestellt.

Für die Endreinigung des Zimmers sowie das Ausbessern normaler Mietschäden nach Kündigung des Betreuungsvertrags oder bei einem Todesfall werden pauschal CHF 400 verrechnet.

	Taxordnung	Ablage: WL-Handbuch Register: Admin/Dok Gültig ab: 01.01.2025
---	-------------------	---

Bei einem befristeten Vertragsverhältnis (Kurzzeitpflege) sind die Endreinigung des Zimmers und das Beheben allfälliger normaler Mietschäden im Zuschlag für Kurzzeitpflege (gemäss Taxtabelle) enthalten.

9 Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden den Bewohnenden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind innert 10 Tagen zu bezahlen. Die Alterszentrum Suhrhard AG kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben und behält sich vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Ist die in Rechnung gestellte Forderung höher als die anrechenbaren Einkünfte, entsteht eine Unterdeckung. Diese Unterdeckung haben die Bewohnenden oder deren Vertreter der Alterszentrum Suhrhard AG unverzüglich zu melden. Die Geltendmachung bei der Wohngemeinde (subsidiäre Kostengutsprache) ist Sache der Bewohnenden oder deren Vertreter.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsrückständen behält sich die Alterszentrum Suhrhard AG das Recht vor, das Vertragsverhältnis aufzulösen.

10 Beiträge der Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand

Beiträge der Ausgleichskassen (Antrag auf Ergänzungsleistung) an die durch den Heimaufenthalt anfallenden Kosten müssen von den Bewohnenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung bei den zuständigen Stellen (SVA) beantragt werden.

Die KVG-pflichtigen Leistungen werden durch die Alterszentrum Suhrhard AG direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt (System Tiers payant) sowie die Beiträge der öffentlichen Hand dem Kanton in Rechnung gestellt (Restkosten Pflege und MiGeL).

11 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 20224.

Alterszentrum Suhrhard AG

Der Verwaltungsrat

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23. Oktober 2024